

DIENSTUNFALL



Was sind Dienstunfälle?

Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Berufsausübung ereignen. Dazu gehören auch verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen, Organisation von Lehrmitteln, ...

Auch gewisse Wege unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet.

- Weg zwischen Wohnung und Dienststelle eines/einer Versicherten
- Weg zu einem Arzt vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg, sofern dem Dienstgeber vorher die Behandlungsstelle bekanntgegeben wurde
- Weg im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspause, wenn diese in der Nähe der Dienststelle ist
- Weg im Zusammenhang mit dem Bringen/Abholen des Kindes zum Kindergarten/Schule vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg

- Es muss der kürzeste Weg gewählt werden.
- Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, sind keine Dienstunfälle.
- Es liegt nicht in der Kompetenz der Schulleitung zu entscheiden, ob ein Unfall als Dienstunfall zu werten ist oder nicht.

Was tun?

- **Wichtig:** Jeder Unfall, durch den eine versicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, muss gemeldet werden.
- Meldung durch den Leiter/die Leiterin mittels Formblätter an die BVAEB (www.bvaeb.sv.at) bzw. an die AUVA

(VertragslehrerInnen, die bei der Österreichische Gesundheitskassa versichert sind, www.auva.at). Dienstunfälle sind auch der Bildungsdirektion (Präs.3) zu melden.

- Damit der Leiter/die Leiterin der Meldepflicht nachkommen kann, muss die Lehrperson den Dienstunfall umgehend dem Leiter/der Leiterin melden.
- Die Meldefrist beträgt 5 Tage.
- Eine Kopie der Meldung verbleibt bei der Schule.
- Wird das Verfahren nicht auf diese Weise eingeleitet, kann der Anspruch durch Antrag des Versicherten geltend gemacht werden.
- LehrerInnen-Unfälle sind auch dem zuständigen Dienststellenausschuss gemäß PVG § 9 (3) d in Kopie zu übermitteln.
- Wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, erhält die verunfallte Person einen Bescheid an ihre Privatadresse. Bitte eine Kopie sogleich an die Dienststelle senden.

Leistungen der Versicherung:

- Für Leistungen der Unfallheilbehandlung sind vom Versicherten keine Kostenanteile (Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr sowie Selbstbehalt bei Bezug von Heilbehelfen und Hilfsmitteln) zu entrichten. Belege für eine Rückerstattung aufbewahren.
- Die Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalls bewirkt bei pragmatisierten Lehrpersonen keine Kürzung des Monatsbezuges. Bei VertragslehrerInnen kann das volle Entgelt bezahlt werden.



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988
Alexandra.loser@vorarlberg.at